

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für 2025 vom 18.09.2024

Nach § 14 Abs. 3 S. 1 Nr.1 KAG gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Gesamtkosten einer kostenrechnenden öffentlichen Einrichtung. Dabei hat der Gesetzgeber bewusst keinen festen Zinssatz genannt, um der Entwicklung am Kapitalmarkt Raum zu geben. Vielmehr wurde bestimmt, dass eine angemessene Verzinsung zu Grunde gelegt werden muss.

Bisher ging man davon aus, dass ein Mischzinssatz, der sich je hälftig aus dem Zinssatz längerfristiger Geldanlagen und dem längerfristigen Zinssatz für Kommunalkredite zusammensetzt, angemessen sei. Dabei wurde im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik jeweils ein durchschnittlicher Zinssatz der letzten zehn Jahre gewählt.

Unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung ergaben sich einige Änderungen. Nach dem OVG NRW, Ur. v. 17.05.2022 - 9A 1019/20 und dem darauf geänderten Kommunalabgabengesetz in NRW erscheint ein einheitlicher Nominalzinssatz, welcher sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emmittenten (Anleihen der öffentlichen Hand) berechnet, sachgerechter (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBSIS.A.I.EMR.RD.EUR.S13.A.A.A.R.A.A._Z._Z.A).

Sollte man sich trotzdem für einen Mischzinssatz entscheiden, müsste dieser nicht pauschal mit je 50 % gewichtet sein, sondern nach den tatsächlichen Anteilen von Fremd- und Eigenkapital. Außerdem müsste der Zins für Fremdkapital je nach Höhe der Darlehenssumme gewichtet sein. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollte stattdessen ein einheitlicher Eigenkapitalzins gewählt werden. Dieser bildet die Realität im Schwarzwald-Baar-Kreis auch deutlich besser ab, da das Vermögen insgesamt zum bedeutend größeren Teil durch Eigenkapital finanziert ist.

Die Rechtssicherheit des längeren Zeitraums von 30 Jahren ist auch in Baden-Württemberg gegeben (VGH BW, Beschl. v. 08.03.2022 - 2 S 565/21); gleichzeitig ist ein längerer Zeitraum im Hinblick auf eine gleichmäßige Gebührenpolitik geeigneter. Zudem ist der Verwaltungsaufwand bei diesem Verfahren geringer.

Durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals (Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emmittenten (Anleihen der öffentlichen Hand))											
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ø Verzinsung	6,4%	5,6%	5,4%	4,6%	4,3%	5,3%	4,7%	4,6%	3,8%	3,8%	3,2%
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ø Verzinsung	3,8%	4,3%	4,0%	3,1%	2,4%	2,5%	1,3%	1,3%	1,1%	0,4%	0,1%
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt		
Ø Verzinsung	0,4%	0,6%	-0,1%	-0,3%	-0,2%	1,3%	2,6%	2,5%	2,76%		

Der teilweise praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 % wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht berücksichtigt (OVG NRW, Ur. v. 17.05.2022 - 9A 1019/20).

Damit ergibt sich folgender Durchschnittswert:

Berechnung Mischzinssatz		
Zeitraum	Dauer	einheitlicher Zinssatz
1995-2024	30 Jahre	2,76%

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2,76 % festgelegt.